



Inhaltsverzeichnis

	Seite	
52	Satzung der Stadt Dorsten über die Gewährung von Zahlungserleichterungen nach § 8a Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 08.07.2021	165
53	Entlastung des Bürgermeisters und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019	169
54	Versteigerung von Fundfahrrädern Die Versteigerung findet am Sonntag, 29.08.2021, ab 14:00 Uhr auf dem Marktplatz in der Altstadt statt.	171
55	Öffentliche Zustellung von Grundbesitzabgabenbescheiden nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Frau Ina-Maria Grützner, früher wh. Hetkerbruch 12, 46286 Dorsten, unbekannt verzogen	175
56	Bekanntmachung Landesbetrieb Straßenbau NRW B224, Radwegneubau zwischen Erle und Holsterhausen <u>hier:</u> Ausführung von Vorarbeiten der Planung nach § 16a (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG)	177

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

**Satzung der Stadt Dorsten
über die Gewährung von Zahlungserleichterungen nach § 8a Abs. 6
des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)**

vom 08.07.2021

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 915) und des § 8a Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029) folgende Satzung der Stadt Dorsten über die Gewährung von Zahlungserleichterungen nach § 8a Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Grundsätze
- § 4 Stundung
- § 5 Verrentung
- § 6 Zinsen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Stadt Dorsten erhebt Straßenausbaubeiträge nach der Satzung der Stadt Dorsten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen.

Gegenstand dieser Satzung ist die Regelung von Zahlungserleichterungen nach § 8 a Abs. 6 KAG NRW für Straßenausbaubeiträge.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Zahlungserleichterungen im Sinne dieser Satzung sind die Stundung in Jahrraten und die Verrentung.
- (2) Unter Stundung in Sinne dieser Satzung ist das Hinausschieben der Fälligkeit mit jährlicher Ratenzahlung zu verstehen, wenn die letzte Jahresrate bis zum Ablauf von drei Jahren nach erstmaliger Fälligkeit des Straßenausbaubeitrages gezahlt wird.

- (3) Unter Verrentung im Sinne dieser Satzung ist das Hinausschieben der Fälligkeit mit jährlicher Ratenzahlung zu verstehen, wenn die letzte Jahresrate bis zum Ablauf von mehr als drei Jahren nach erstmaliger Fälligkeit des Straßenausbaubeitrages gezahlt werden soll.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- (1) Zahlungserleichterungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist nicht zu begründen. Maßgebend ist der Eingang des Antrages bei der Stadt Dorsten. Wird der Antrag erst nach Fälligkeit des Straßenausbaubeitrages gestellt, sind zwischenzeitlich entstandene Mahn- und Vollstreckungskosten sowie Säumniszuschläge weiterhin zu zahlen. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.
- (2) Stundung und Verrentung schließen sich gegenseitig aus.

§ 4 Stundung

- (1) Straßenausbaubeiträge bis einschließlich 1.000,- € (Bagatellgrenze) sind von einer Stundung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Eine Stundung von Straßenausbaubeiträgen über 1.000,00 € kann eine Laufzeit von bis zu drei Jahren haben. Sie wird ohne Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers gewährt, wenn die Tilgung in gleichen Jahresraten von mindestens 1.000,00 € erfolgt.
- (3) Abweichungen von den Regelungen nach Abs. 1 und Abs. 2 sind möglich, wenn eine hinreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht gegeben ist.
- (4) Zu jedem Ratenzahlungstermin können zusätzlich zur festgesetzten Rate alle weiteren noch offenen Beträge ganz oder teilweise vorzeitig getilgt werden.
- (5) Werden gestundete Beträge nicht fristgerecht gezahlt, ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der Bevorrechtigung der öffentlichen Last ein Antrag auf Zwangsversteigerung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes zu stellen, es sei denn, es wird aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners ausnahmsweise eine Vereinbarung über eine Verrentung gem. § 5 geschlossen.

§ 5 Verrentung

- (1) Straßenausbaubeiträge bis einschließlich 3.000,- € (Bagatellgrenze) werden grundsätzlich nicht verrentet. Die Möglichkeit der Stundung nach § 4 bleibt unberührt.
- (2) Die Verrentung von Straßenausbaubeiträgen über 3.000,00 € kann eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren haben. Sie wird ohne Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers gewährt, wenn die Tilgung in gleichen Jahresraten von mindestens 1.000,00 € erfolgt.
- (3) Abweichungen von den zu zahlenden Mindestraten sind möglich, wenn eine hinreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht gegeben ist.
- (4) Zu jedem Ratenzahlungstermin können zusätzlich zur festgesetzten Rate alle weiteren noch offenen Beträge ganz oder teilweise vorzeitig getilgt werden.
- (5) Werden verrentete Beträge nicht fristgerecht gezahlt, ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der Bevorrechtigung der öffentlichen Last ein Antrag auf Zwangsversteigerung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes zu stellen.

§ 6 Zinsen

- (1) Für die Zahlungserleichterungen nach dieser Satzung sind Zinsen nach § 8a Abs. 6 Satz 2 KAG zu erheben. Der Zinslauf beginnt mit der erstmaligen Fälligkeit des Straßenausbaubeitrages oder – im Falle der Antragsstellung nach Fälligkeit des Straßenausbaubeitrages – mit Eingang des Antrages bei der Stadt Dorsten.
- (2) Zinsen sind jährlich zusammen mit den Raten nach §§ 4 oder 5 zu zahlen. Die jährlichen Ratenzahlungen setzen sich aus einem Zins- und Tilgungsanteil zusammen.
- (3) Die Zinsen sind von dem jeweiligen Betrag/Restbetrag ausgehend zu berechnen, der auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag abgerundet wurde (§ 12 Abs. 1 Ziffer 5 b KAG NRW und §§ 234 Abs. 1 und 238 AO). Der insgesamt errechnete Zinsbetrag ist auf volle Euro abzurunden.
- (4) Ändern sich die Zinssätze während der Laufzeit der Zahlungserleichterung oder werden Beträge vorzeitig getilgt, sind die Zinsen vor Fälligkeit der letzten Rate unter Berücksichtigung eventuell eingetretener Änderungen des Basiszinssatzes neu zu berechnen. Die Differenzen sind zusammen mit der letzten Rate zur Zahlung fällig.
- (5) Auf die Erhebung der Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Dorsten über die Gewährung von Zahlungserleichterungen nach § 8a Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 08.07.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 08.07.2021



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Entlastung des Bürgermeisters und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat stellt den geprüften Jahresabschluss 2019 mit einem Jahresüberschuss i.H.v. 8.763.928,54 € und einer Bilanzsumme i.H.v. 653.591.052,50 € fest.
2. Der Jahresüberschuss wird in die allgemeine Rücklage eingestellt, die sich dann unter Berücksichtigung des Verlustes aus Zu- und Abgängen von Vermögensgegenständen (389.276,35 €) auf 17.956.541,42 € beläuft.
3. Der Rat erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019.

Der Jahresabschluss der Stadt Dorsten für das Haushaltsjahr 2019 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 verfügbar zu halten.

Die Einwohner oder Abgabepflichtigen können den Jahresabschluss 2019 bei der Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, **Zimmer 333**, während der angegebenen Öffnungszeiten einsehen:

Montag bis Donnerstag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Außerdem ist der Jahresabschluss 2019 im Internet unter dem Link

http://www.dorsten.de/Verwaltung/Rathaus/Haushalt_2019/Jahresabschluss_2019

einsehbar.

Dorsten, 01. Juli 2021



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Versteigerung von Fundfahrrädern

Die Stadt Dorsten beabsichtigt, solche Fundfahrräder zu versteigern, die länger als 6 Monate beim Fundbüro aufbewahrt werden. Gemäß § 980 BGB werden sie hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die empfangsberechtigten Finder/Verlierer werden aufgefordert, ihre Rechte an diesen Gegenständen bei der Stadt Dorsten – Ordnungs- und Rechtsamt, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Zimmer A019 – Frau Rauße, geltend zu machen.

Die Versteigerung findet am Sonntag, 29.08.2021, ab 14:00 Uhr auf dem Marktplatz in der Altstadt statt.

Dorsten, 28.07.2021



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Nr.	Fund-Nr.	Gegenstand
1	204/2019	Mountainbike, Winora, FREAK, weiß schwarz
2	205/2019	Damenrad, Vortex, City 100, schwarz
3	206/2019	Mountainbike, Action, schwarz rot
4	207/2019	Kinderrad, Pegasus; KM40, rot
5	214/2019	Mountainbike, Prince, Razor, silber
6	215/2019	Kinderrad, Konkid, blau rot
7	245/2019	Trekkingrad, Mifa, grau
8	268/2019	Kinderrad, Winora, Ruff Rider, weiß blau schwarz
9	288/2019	Damenrad, schwarz
10	336/2019	Damenrad, Panther, schwarz
11	337/2019	Damenrad, Godewind, schwarz
12	396/2019	Stunt Scooter, Black Dragon
13	398/2019	Damenrad, Kettler, ALU Sportrad, silber
14	413/2019	Damenrad, Raleigh, Deventer, silber blau
15	416/2019	Mountainbike, Talson, FASTER XCF, schwarz blau orange
16	417/2019	Herrenrad, Batavus, Lugano, grün
17	462/2019	Herrenrad, Gazelle, Ambiance, dunkelblau
18	511/2019	Damenrad, Kettler, silber
19	512/2019	Damenrad, FashionLine, grau
20	513/2019	Damenrad, Kettler, City Comfort, grau
21	516/2019	Trekkingrad, Carver/Torx750, silber
22	520/2019	Damenrad, Falter, dunkelblau, lila
23	525/2019	Stunt-Scooter, Alu, schwarz blau
24	544/2019	Jugendrad, Fischer, City 300, pink
25	548/2019	Trekkingrad, Pegasus, Solero, rot
26	567/2019	Stunt-Scooter, Hudora, blau grau
27	572/2019	Mountainbike, lila
28	602/2019	Damenrad, Verada, Velvet, blau
29	621/2019	Damenrad, Reflex, RX299, schwarz
30	625/2019	Damenrad, Kettler, Merci Edition
31	655/2019	Herrenrad, Gazelle, blau
32	656/2019	Mountainbike, McKenzie, Sportline, grau silber
33	657/2019	Trekkingrad, Pegasus, Avanti, blau silber
34	658/2019	Damenrad, Pegasus, Trekking Style, orange schwarz
35	734/2019	Damenrad, Yosemite, Xtrail, blau
36	735/2019	Herrenrad, MTB, schwarz blau weiß
37	736/2019	Damenrad, NSU, Landers, rot
38	751/2019	Herrenrad, Trekkingbike, grau
39	752/2019	Kinderrad, Zündapp, All Train, grün blau
40	766/2019	Damenrad, Batavus, schwarz
41	774/2019	Damenrad, Godewind, hellblau
42	787/2019	Motorroller, Explorer, Diamond Back, schwarz grau

Nr.	Fund-Nr.	Gegenstand
43	789/2019	Damenrad, City Pollo
44	795/2019	Stunt-Scooter, Best Sporting, silber
45	798/2019	Damenrad, Sparta, grün
46	799/2019	Damenrad, Centano, grün
47	808/2019	Mountainbike, weiß
48	832/2019	Damenrad, de Vries, schwarz
49	82/2020	Mountainbike, Mountin-Line, McKenzie, schwarz
50	86/2020	Damenrad, Hercules, Freeway, weiss blau
51	87/2020	Mountainbike, KTM, Comp, weiß
52	88/2020	BMX Rad , Freestyle, schwarz
53	89/2020	Tretroller für Kinder, blau silber
54	115/2020	Kinderrad, gelb blau rot
55	129/2020	Damenrad, Noord-Holland, blau
56	132/2020	Damenrad, Heidemann, weinrot
57	221/2020	Kinderrad, Nightfall KS Cycling, schwarz
58	284/2020	Damen-Trekkingrad, Gazelle, grau
59	293/2020	Mountainbike, ALU-Trecking-Star, silber
60	294/2020	Damenrad, E-Bike, Kalkhoff, grau
61	329/2020	Mountainbike, Bikesport, Adventure, schwarz rot
62	388/2020	Herrenrad, Gazelle, Funte, blau silber
63	413/2020	Damenrad, Barracuda, City 944, grau silber
64	420/2020	Mountainbike, Bulls, Cross mover 2 Disc, schwarz
65	421/2020	Damenrad, schwarz
66	422/2020	Damenrad, Bellini, grau
67	424/2020	Damenrad, Kettler, Flizza, silber
68	427/2020	Herrenrad, Villiger, Geneva, metallic grün
69	536/2020	Mountainbike, Boomer, Free, weiß blau
70	537/2020	Herrenrad, Paloma, silber
71	549/2020	Damenrad, WildCat, weiß
72	550/2020	Mountainbike, Delta, Graffiti 505, grün schwarz

**Öffentliche Zustellung von Grundbesitzabgabenbescheiden
nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes**

**Frau Ina-Maria Grützner, früher wh. Hetkerbruch 12, 46286 Dorsten,
unbekannt verzogen**

Es wird bekannt gegeben, dass bei der Stadtverwaltung Dorsten, Amt für kommunale Finanzen, Zimmer 305, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten ein Grundbesitzabgabenbescheid der Stadt Dorsten vom 28.07.21 – Az 100-20007727-0002 – adressiert an Frau Ina-Marie Grützner, letzte bekannte Anschrift Hetkerbruch 12, derzeit unbekanntes Aufenthalts zur Abholung bereit gehalten wird.

Der Grundbesitzabgabenbescheid gilt zwei Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten als zugestellt.

Stadt Dorsten
Der Bürgermeister
I.A.

gez.
Ewertowski
Sachbearbeiterin
Amt für kommunale Finanzen

B224, Radwegeneubau zwischen Erle und Holsterhausen
hier: Ausführung von Vorarbeiten der Planung nach § 16a (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Die Bundesrepublik Deutschland –Bundesstraßenverwaltung-, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Niederrhein (Breitenbachstraße 90, 41065 Mönchengladbach, Tel. 02161-409-0), beabsichtigt

ab Ende August 2021

für das vorgenannte Straßenbauvorhaben Vorarbeiten nach § 16a (1) FStrG ausführen zu lassen.

Bei diesen Vorarbeiten handelt es sich um Boden- und / oder Grundwasseruntersuchungen. Dazu wird zuerst eine Vermessung durchgeführt, um die Bohr- und Sondieransatzpunkte abzustecken. Danach erfolgen die Bohr- und Sondierarbeiten auf den Grundstücksflächen. Für diese Vorarbeiten müssen Acker- und Waldflächen befahren werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass auch Grundstücke außerhalb der geplanten Trasse befahren werden müssen, um zu den Bohr- und Sondieransatzpunkten zu gelangen. Außerdem kann es nach der Absteckung in der Örtlichkeit zu einer geringen Verschiebung der einzelnen Ansatzpunkte kommen.

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich auf ein Gebiet an der B224 von Dorsten-Hosterhausen bis Erle. Die Lage des Untersuchungsgebietes ist der Anlage zu entnehmen.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten nach § 16a (Vorarbeiten) verpflichtet, diese zu dulden.

Sollte es bei der Durchführung der Vorarbeiten zu Flurschäden wie z.B. der Zerstörung von landwirtschaftlichem Aufwuchs kommen, werden die Bewirtschafter der Flächen nach den Richtlinien Landwirtschaft von der Bundesstraßenverwaltung entschädigt. Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigte werden bei Rück- oder Entschädigungsfragen gebeten sich direkt an den

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Niederrhein
- Sachgebiet Grunderwerb -
Breitenbachstr. 90,
41065 Mönchengladbach,
Tel. 02161/409-0

zu wenden.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Niederrhein

Mönchengladbach, den 20.07.2021

